



Seite 1 von 4

Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen
Schloßplatz 9 26603 Aurich

Antragsteller/in

Name, Vorname / Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

ggf. Registerart, -nummer und -gericht

(z. B. HRA Nr. 100489, AG Aurich)

Antragsdaten

Fördermaßnahme

Förderbereich

easy-Online-Kennung

Erklärung zu De-minimis-Beihilfen und anderen Beihilfen

zum o. g. Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung

Zu meinem/unserem Antrag erkläre/n ich/wir:

1. Außer der hier beantragten De-minimis-Beihilfe wurden **seit Antragstellung** folgende De-minimis-Beihilfen **für mein/unser gesamtes Unternehmen (dieses oder andere Vorhaben)** bewilligt:



Soweit zutreffend bitte vollständig ausfüllen:

Datum des Bewilligungsbescheids/ Vertrags	Beihilfegeber und Aktenzeichen	Rechtsgrundlage: – De-minimis-VO ¹ – DAWI- De-minimis-VO – Fischerei- De-minimis-VO – Agrar- De-minimis-VO	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Bürgschaft, Darlehen)	Förder- summe (Euro)	Beihilfe- betrag bzw. Subventions- wert (Euro)

Hiermit bestätige/n ich/wir, dass meinem/unserem gesamten Unternehmen **für dieses oder andere Vorhaben seit Antragstellung** keine weiteren De-minimis-Beihilfen bewilligt worden sind.

¹Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt EU L 352, 24.12.2013, S. 1; De-minimis-Verordnung).



Seite 3 von 4

2. Neben der hier beantragten Zuwendung werden folgende weitere Beihilfen, die keine De-minimis-Beihilfen sind, **für dieses Vorhaben seit Antragstellung** in Anspruch genommen oder beantragt (bitte erläutern):²

Erläuterungen:

- Hiermit bestätige/n ich/wir, dass mein/ unser gesamtes Unternehmen keine weiteren Beihilfen, die keine De-minimis-Beihilfen sind, **für dieses Vorhaben seit Antragstellung** in Anspruch genommen oder beantragt hat.

Die hier gemachten Angaben wurden in Kenntnis der „Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen“ getätigt.

Mir/uns ist bekannt, dass die hier abgegebenen Erklärungen subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 StGB darstellen und falsche Angaben strafrechtliche Konsequenzen haben können.

²Eine im Rahmen des BMDV-Förderprogramms „Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“ in Anspruch genommene oder beantragte Zuwendung gilt in diesem Sinne als „weitere Beihilfe, die keine De-minimis-Beihilfe ist“ (siehe Nummer 1.2 Absatz 2 der Förderrichtlinie „Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“ vom 13. Juli 2021).



Seite 4 von 4

Sollten sich nach Abgabe dieser Erklärung Änderungen ergeben, sind diese der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen unverzüglich mitzuteilen.

Folgende Anlage habe(n) ich/wir erhalten:

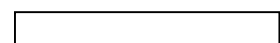
Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Antragsteller(in)/Bevollmächtigte(r), ggf. Stempel

Name(n), Vorname(n) der unterzeichnenden Person(en)





Anlage: Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen

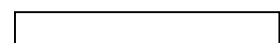
1. Definition eines Unternehmens im beihilferechtlichen Sinn:

Der EuGH hat festgelegt, dass alle Einheiten, die rechtlich oder de facto von ein und derselben Einheit kontrolliert werden, zusammen mit der kontrollierenden Einheit als ein einziges Unternehmen angesehen werden müssen. Bezogen auf De-minimis-Beihilfen heißt das, dass es möglich sein kann, dass bspw. ein Tochterunternehmen als Teil eines Mutterunternehmens kein eigenes Unternehmen darstellt („verbundenes Unternehmen“) und daher der **De-minimis-Beihilfebetrug von 200.000,00 Euro nur einmalig der gesamten Unternehmensgruppe** zusteht. Dieser Umstand ist bei jeder Angabe über den Erhalt von De-minimis-Beihilfen zu berücksichtigen. De-minimis-Beihilfen an ein Tochterunternehmen können also dem Mutterunternehmen zuzurechnen sein und wären dann von dessen 200.000,00 Euro Beihilfemaximalbetrag abzuziehen. Die Definitionen verbundener Unternehmen gehen aus den Empfehlungen der EU-Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen hervor¹.

2. Feststellung des maximalen Schwellenwerts für den laufenden Antrag:

Laut der De-minimis-Verordnung können in einem Zeitraum von **drei Steuerjahren grds. 200.000,00 Euro** als De-minimis-Beihilfen pro Unternehmen (bzw. gesamte Unternehmensgruppe, s.o.) gewährt werden. Für Unternehmen, die im **gewerblichen Straßengüterverkehr** tätig sind, gilt abweichend eine Höchstsumme von 100.000,00 Euro. Für Unternehmen, die ausschließlich in der Fischerei oder Aquakultur oder der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, kann die vorliegende De-minimis-Verordnung nicht zur Grundlage gemacht werden, da hier abweichende besondere De-minimis-Verordnungen existieren.

¹Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, (Amtsblatt EU L 124, 20.05.2003 S. 0036 – 0041)





3. DAWI-De-minimis-Beihilfen:

Möglich ist eine Kombination mit DAWI-De-minimis-Beihilfen (z.B. für die Erbringung von lokalen ÖPNV-Leistungen). Nach Art. 5 Abs. 1 der De-minimis-Verordnung können Beihilfen nach dieser Verordnung mit **DAWI-De-minimis-Beihilfen bis zu einem Höchstbetrag von 500.000,00 Euro** kombiniert werden, für De-minimis-Beihilfen im Übrigen gilt der unter 2. genannte Schwellenwert. Daraus folgt, dass DAWI-De-minimis-Beihilfen bis zu 300.000,00 Euro bei der Prüfung der Einhaltung des Schwellenwerts von 200.000,00 Euro nach dieser Verordnung nicht zu berücksichtigen sind. Dagegen sind DAWI-De-minimis-Förderungen, die 300.000,00 Euro überschreiten, wie alle weiteren De-minimis-Förderungen vom maximalen Schwellenwert nach der vorliegenden De-minimis-Verordnung abzuziehen.

